



6134 Vomp, Dorf 69
Bezirk Schwaz, Tirol

Tel.: 05242/63237
Fax: 05242/63237-20
E-mail: gemeinde@vomp.tirol.gv.at
Homepage: www.vomp.tirol.gv.at

Zl.: D/12018/2020 A/2030/2020

Marktordnung der Marktgemeinde Vomp

Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2021, geändert mit 12.09.2022

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp hat in seiner Sitzung am 21.06.2021 gemäß §§ 286, 289, 293 iVm § 337 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2020 folgende Verordnung beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 12.09.2022 geändert:

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Preisgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Tiroler Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung und der auf Märkte anzuwendenden sonstigen Vorschriften und Verordnungen nicht berührt.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Marktordnung regelt den Marktverkehr des auf dem Grundstück Nr. 3227/2, KG 87011 Vomp stattfindenden Marktes mit der Bezeichnung „**Vomper Floh- und Trödelmarkt**“.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Marktbesucher ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet oder verkauft.
2. Marktbehörde ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Vomp. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.
3. Marktaufsichtsorgan ist ein von der Marktbehörde der Marktgemeinde Vomp ernanntes Organ, welches die Einhaltung dieser Marktordnung auf den darin geregelten Märkten zu gewährleisten hat.
4. Marktorganisator ist Herr Helmut Zaggl, Firma ZEITLOS Handel & Veranstaltungen, Siemensstraße 24/B23, 6063 Rum, welcher mit der Durchführung des Marktes betraut ist.

§ 3 Marktgebiet

1. Das Marktgebiet ist auf dem beiliegenden Plan (Anlage ./1) farblich dargestellt.
2. Ist die Nutzung des gesamten Platzes aufgrund von bestimmten Umständen im Einzelfall für den Markt nicht möglich, hat der Marktorganisator durch geeignete Maßnahmen für diesen Einzelfall das Marktgebiet zu verkleinern.

3. Für die Benützung des Marktgebietes ist eine separate Vereinbarung zwischen dem Marktorganisor und dem Grundstückseigentümer zu treffen. Diese ist der Marktbehörde vorzulegen.

§ 4 Markttage und Marktzeiten

1. Markttage sind in jedem Jahr monatlich an jedem ersten und dritten Sonntag von April bis einschließlich Oktober.
2. Die Marktzeit ist von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr.
3. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf frühestens ab 07:00 Uhr begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes hat eine Stunde nach Marktende beendet zu sein.

§ 5 Marktbesucher

1. Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum und vorliegenden Bedarf, Waren im Sinne dieser Marktkordnung feilzuhalten.
2. Gewerbliche Marktbesucher haben an allen Markttagen jedenfalls den Original-Gewerbeschein, sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Organe den zuständigen Behörden (Marktbehörde, Bezirkshauptmannschaft, etc.) vorzuweisen.

§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs sind gebrauchte Waren jeder Art, die man auch Trödel nennt, insbesondere alte Möbelstücke, Haushaltswaren, Bücher, Briefmarken, Kleidung, Spielzeug usw. Der Verkauf von Neuwaren ist nicht gestattet.

§ 7 Verabreichung von Speisen und Getränken

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken während der Marktzeiten darf nur nach Maßgabe der einschlägigen gewerberechlichen Bestimmungen erfolgen und ist darüber hinaus auf die Verabreichung von kalten und warmen Speisen einfacher Art, die zum Verzehr ohne Benützung von Tischen oder Sitzgelegenheiten geeignet sind, beschränkt.

§ 8 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

1. Mit dem Aufbau des Standes darf grundsätzlich eine Stunde vor Marktöffnung begonnen werden. Die Verkaufsstände sind bis spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit zu entfernen, sodass die Möglichkeit zur Reinigung der Marktfläche gegeben ist. Die Marktbesucher haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
2. Auf den Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
3. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.
4. Die Marktbesucher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Alle Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigung zu schützen.

5. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
6. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren dürfen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon und dgl) zu schützen.

§ 9 Standplätze sowie Vergabe derselben

1. Der Marktorganisor stellt zum Zwecke der Abhaltung eines Marktes Standplätze zur Verfügung. Die Vormerkung, Zuweisung und Vergabe der Standplätze und gegebenenfalls der Markteinrichtungen erfolgt durch zivilrechtliche Vergabe durch den Marktorganisor. Ebenso erfolgt die Abrechnung durch den Marktorganisor (Standmiete € 5,00 pro Laufmeter, Mindestmaß ca. 3m)
2. Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Standplätze ist verboten. Des Weiteren ist es keinesfalls gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen.
3. Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang!). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten.
4. Bei der Zuteilung der konkreten Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, nach Gesichtspunkten der Marktfunktion, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.
5. Die Zuteilung von Standplätzen kann befristet, gegen jederzeitigen Widerruf, sowie unter Bedingungen und Auflagen, erfolgen. Schadenersatzansprüche gegen den Marktorganisor bzw. die Marktbehörde können aus diesem Titel nicht entstehen.
6. Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung des Marktorganisors ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

§ 10 Erlöschen der Marktzuweisung

1. Zuweisungen von Marktplätzen erlöschen
 - a) mit Verzichtserklärung des Marktbesuchers
 - b) durch Ablauf der Zeit bei befristeten Zuweisungen,
 - c) durch Widerruf des Organs der Marktbehörde oder des Marktorganisors bei Übertretung der Vomper Marktordnung durch den Marktbesucher,
 - d) mit dem Ende der Gewerbeberechtigung der gewerblichen Marktbesucher

§ 11 Marktaufsicht

Markt(-aufsichts)behörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu. Die Marktaufsicht und Marktpolizei wird durch die Marktaufsichtsorgane – die von der Marktgemeinde beauftragten Organe – ausgeübt. Die Marktbesucher haben sich auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane mittels Lichtbildausweis auszuweisen. Sie haben außerdem den Marktaufsichtsorganen den Zutritt zu den Marktstandplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren. Den Anordnungen dieser Organe ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 12 Verweisung vom Markt

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsichtsbehörde/die Marktaufsichtsorgane bzw. den Marktorganisateur vom Markt verwiesen werden.
2. Übertretungen dieser Marktordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 368 Gewerbeordnung 1994 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung tritt mit 01.07.2021 in Kraft.

Anlagen:

Anlage ./1 Lageplan

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Karl-Josef Schubert



Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 15.09.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.vomp.tirol.gv.at